

Leipzig, Karlsruhe, Luxemburg, Straßburg - Gerichtskulturen und ihre Bedeutung für die asylrechtliche Rechtsprechung

Tagung der Refugee Law Clinic

Justus-Liebig-Universität

Gießen, 12. Dezember 2014

Dr. Roland Bank

Email: bank@unhcr.org

Übersicht

1. Einleitung

2. Verfahren

- Art des Verfahrens
- Ablauf des Verfahrens
- Tatsächliches Verhältnis der Gerichte / Verfahren zueinander

3. Angewandetes Recht

4. Verfahrensergebnis

5. Schlussbemerkungen

2. Verfahren

A. Art des Verfahrens

Grund-/mensenrechtlicher Schutz im Einzelfall

<-> abstrakte Auslegung

2. Verfahren

B. Ablauf des Verfahrens

Beteiligte / externe Expertise

- Besonderheiten bei den beteiligten / interessierten Parteien
- Rolle von NGOs und UNHCR

Mündliches Verfahren

2. Verfahren

C. Tatsächliches Verhältnis der Gerichte / Verfahren zueinander

- BVerwG als vorlegendes Gericht beim EuGH
- EGMR als Korrektiv für EuGH?

3. Angewandetes Recht

Welche Rolle spielt das Flüchtlingsvölkerrecht?

1. GFK

- Formale Stärkung durch Europarecht
- Annäherung an Standards nach GFK durch materielles Europarecht
- Gerichtliche Praxis: Tendenz der Marginalisierung der GFK beim EuGH und teilweise beim BVerwG
 - Kaum Bezugnahme auf GFK
 - Europäisches Sekundärrecht oft die ausschließliche Quelle
 - Interpretationsmethoden häufig nicht in Einklang mit WVRK

2. „andere einschlägige Verträge“

3. Angewandetes Recht

Welche Rolle spielt das Europarecht?

EGMR

-> Definition des Schutzbereichs von Art. 3 EMRK (!)

-> Einschränkungen des EMRK-Schutzes im Dublin-System?

BVerwG

-> Paradigmenwechsel

4. Verfahrensergebnis

- Begründung: Apodiktischer oder diskursiver Stil

5. Schlussbemerkungen

- GFK: nicht die zentrale Stellung, die ihr zukommt
- Prägung des EuGH durch systemimmanente Faktoren und rein europarechtliche Sichtweise;
 - => eher Funktionieren des Systems als Schutz der Rechte des Einzelnen
 - => Praxisferne
- Ausbalancierung durch andere Gerichte – insbes. EGRM, aber auch nationale Gerichte erforderlich, aber noch nicht immer gegeben
- Ausbalancierung in den EuGH Verfahren selbst durch verstärkte Analyse des Völkerrechts und durch Öffnung für externe Expertise wünschenswert